

Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden kann.

Die Bindung der öffentlichen Ankläger<sup>1</sup> an die Weisungen ihrer Vorgesetzten Dienststellen wird in Art. 89 der bayrischen Verfassung und den meisten Länderverfassungen der sowjetischen Besatzungszone ausdrücklich festgestellt.<sup>10</sup> übrighens wird der Generalstaatsanwalt nach Art. 42 Abs. 1 der Verfassung von Brandenburg, Art. 63 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Sachsen und Art. 64 Abs. 4 der Verfassung von Mecklenburg vom Landtage gewählt. Nach Art. 64 Abs. 3 der Verfassung von Sachsen-Anhalt wird er auf Vorschlag der Regierung vom Landtag bestätigt.

Der Grundsatz der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats Art. II Ziff. 2, daß keine Strafe ohne Gesetz verhängt werden kann, wird in Art. 4 der Verfassung von Württemberg-Baden, Art. 41 der Verfassung von Brandenburg, Art. 66 Abs. 4 der Verfassung von Mecklenburg und Art. 67 der Verfassung des Landes Sachsen dahin erweitert, daß rückwirkende Strafgesetze verboten werden. Die sächsische Verfassung erlaubt jedoch, daß Strafbestimmungen zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus oder zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit rückwirkender Kraft getroffen werden können, während die brandenburgische Verfassung keine Bestimmung dieser Art enthält und die mecklenburgische Verfassung nur Strafgesetze mit rückwirkender Kraft gegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlaubt. In Württemberg-Baden kann durch einfaches Gesetz gemäß Art. 104 bis zum 1. 1. 1949 zwecks Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus von der Anwendung der Normen der Verfassung abgesehen werden. Württemberg-Baden hält es darüber hinaus für erforderlich, den Schutz des Einzelnen gegen willkürliche Strafverfolgung und Verhaftung (Art. 5), die Vermutung der Unschuld bis zum richterlichen Schuldspruch (Art. 4 Abs. 2) und den Grundsatz „ne bis in idem“ in die Verfassung einzubeziehen.

In den Verfassungen der sowjetischen Besatzungszone und von Württemberg-Baden wird übereinstimmend angeordnet, daß A m n e s t i e n in Gesetzesform zu ergeben haben.<sup>11</sup>) Die hessische Verfassung macht dagegen in Art. 109 Abs. 3 allgemeinen Straferlaß lediglich von der Zustimmung des Landtages abhängig, während die bayrische Verfassung das Problem nicht erwähnt.

Das Begnadigungsrecht wird durch Art. 109 Abs. 1 der hessischen Verfassung dem Ministerpräsidenten zugewiesen, der es auf andere Stellen übertragen kann. Zugunsten eines wegen einer Amtshandlung verurteilten Ministers kann es aber nur auf Antrag des Landtages ausgeübt werden. Todesurteile bedürfen stets der Bestätigung durch die Landesregierung. Auch in Bayern übt gern. Art. 47 Abs. 4 der Verfassung der Ministerpräsident das Begnadigungsrecht aus und bedarf der Vollzug der Todesstrafe der Bestätigung durch die Staatsregierung. In Württemberg-Baden (Art. 76 Abs. 1), Sachsen-Anhalt (Art. 68 Abs. 1) und Thüringen (Art. 52 Abs. 1) ist die Landesregierung zur Begnadigung zuständig, während in Brandenburg (Art. 17) das Begnadigungsrecht dem Präsidium des Landtages zusteht, das befugt ist, es auf andere Stellen zu übertragen. In Sachsen (Art. 54 Abs. 1) besitzt der Landtag das Gnadenrecht, der es auf die Regierung übertragen kann. In Mecklenburg (Art. 67) verzichtet die Verfassung darauf, die Frage der Zuständigkeit zur Begnadigung zu regeln und verweist auf ein künftig zu erlassendes Gesetz.

Die hessische Verfassung erlaubt in Art. 109 Abs. 3 die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen mit Zustimmung des Landtages, verbietet aber die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache allgemein. Ein derartiges Verbot kennen die übrigen Verfassungen nicht. Brandenburg (Art. 17) gibt das Recht der Niederschlagung einzelner anhängiger Strafsachen in gleicher Weise wie das Gnadenrecht dem Präsidium des Landtages, das es auf andere Stellen zu übertragen vermag. Mecklenburg behält die Niederschlagung an-

hängiger Strafsachen dem Landtage vor (Art. 67 Abs. 3), während Sachsen-Anhalt (Art. 68 Abs. 1) die Regierung dazu ermächtigt.

Das durch die Gerichte anzuwendende Recht umfaßt nach allen Verfassungen auch völkerrechtliche Grundsätze. Die Verfassungen von Württemberg-Baden (Art. 46), von Bayern (Art. 84), Mecklenburg (Art. 100 Abs. 2), Sachsen-Anhalt (Art. 60 Abs. 2) übernehmen wie früher Art. 4 der Weimarer Reichsverfassung die „allgemein anerkannten“ Regeln des Völkerrechts in das einheimische Recht, während die Verfassungen von Brandenburg (Art. 37 Abs. 3), Thüringen (Art. 42) und Sachsen (Art. 68) dessen „anerkannte Regeln“ als geltendes Landesrecht behandeln. Die hessische Verfassung geht in Art. 67 noch weiter, indem sie „die Regeln“ des Völkerrechts als bindende Bestandteile des Landesrechts ansieht, ohne daß es einer ausdrücklichen Umformung in Landesrecht bedarf, und diejenigen Gesetze für ungültig erklärt, die mit solchen Regeln oder mit einem Staatsvertrag in Widerspruch stehen. Allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts sind nur diejenigen völkerrechtlichen Normen, die von der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt werden. Es bleibt unklar, was unter „anerkannten“ Regeln des Völkerrechts im Sinne der zweiten Gruppe von Landesverfassungen zu verstehen ist, und ob diese Verfassungen in der Konsequenz soweit gehen wollen, wie die Verfassung des Landes Hessen.

Zum Verhältniß zwischen Reichsrecht und Landesrecht nehmen die Länder sehr verschiedene Stellung. Zunächst wird die gegenwärtige Lage vor der Wieder-Konstituierung eines eigenständigen deutschen Gesamtstaates vom Problem der künftigen Regelung in den Verfassungen nicht immer klar getrennt. Die Verfassungen von Thüringen (Art. 41), Brandenburg (Art. 37 Abs. 2) und Sachsen-Anhalt (Art. 59 Abs. 2) enthalten die Formulierung, daß gesamtdeutsches Recht Landesrecht bricht; da aber auch diese Verfassungen zahlreiche Bestimmungen enthalten, die mit früher geltendem deutschen Reichsrecht in Widerspruch stehen, ist, nicht anzunehmen, daß dadurch vor der Neubegründung einer eigenständigen Zentralgewalt der Gesetzgebung Schranken auferlegt werden sollen. Die hessische Verfassung drückt die Grundidee, die in dieser Formulierung der östlichen Verfassungen Ausdruck findet, in Art. 151 klarer aus. Sie unterstellt alle Maßnahmen, die Hessen auf Gebieten trifft, für welche die deutsche Republik, die Zuständigkeit beanspruchen könnte, dem Grundsatz, daß die gesamtdeutsche Einheit zu wahren ist, und verpflichtet das Land, die bestehende Rechtseinheit nicht ohne zwingenden Grund anzutasten. Da das Gesetz darüber entscheidet, wann ein zwingender Grund vorliegt, bedarf es eindeutig keiner Verfassungsänderung, um im Einzelfalle von bestehenden Reichsgesetzen abzugehen. Durch Art. 152 ermöglicht die hessische Verfassung der Regierung, mit Zustimmung des Landtages Vereinbarungen mit anderen deutschen Regierungen zu treffen, um für bestimmte Teile des Rechts eine einheitliche Gesetzgebung zu schaffen, die der endgültigen gesamtdeutschen Einheit kein Hindernis bereitet. Durch diese Vereinbarungen kann die gesetzgebende Gewalt auf ein Organ übertragen werden, „das mittelbar oder unmittelbar aus demokratischen Wahlen hervorgegangen ist. Jedoch findet das Gesetzgebungsrecht eines solchen Gemeinschaftsorgans seine Schranke an den Normen der hessischen Verfassung. Durch Art. 153 erkennt die hessische Verfassung die Kompetenz-Kompetenz einer künftigen deutschen Nationalversammlung an, die vom ganzen deutschen Volk gewählt ist und unterwirft sie Hessen dem Grundsatz, daß künftiges Recht der deutschen Republik Landesrecht bricht. Auch die mecklenburgische Verfassung erkennt in Art. 101 das künftige Verfassungsrecht einer deutschen demokratischen Republik als bindende Rechtsnorm an, durch die alle entgegenstehenden Bestimmungen des mecklenburgischen Rechts außer Kraft gesetzt werden.“<sup>12</sup>) In allen Verfassungen der östlichen Besatzungszone wird durch Art. 1 festgestellt, daß die betreffenden Länder Glieder der deutschen demokratischen Republik sind und ihre öffentlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze der deutschen demokratischen Republik regeln. Die bayrische Verfassung erkennt da-

<sup>10</sup>) Br. Art. 42 Abs. 2, S. Art. 65 Abs. 1 Satz 2, M. Art. 64 Abs. 3, S.-A. Art. 64 Abs. 2.

<sup>11</sup>) Br. Art. 45<sup>1</sup> Th. Art. 62 Abs. 2, S. Art. 54 Abs. 2, M. Art. 67 Abs. 1, S.-A. Art. 68 Abs. 2, W.-B. Art. 76 Abs. 2.

<sup>12</sup>) Ebenso die Verf. von S.-A. Art. 59 Abs. 1 und in bezug auf Verfassungsrecht W.-B., Art. 105.